

Preis=



Blatt.

Groß Strehlik, den 25. Oktober 1918

erschient jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Staatssekretär Scheidemann über die Kriegsanleihe:

Seid pflichtbewußt! Helft unserem Lande!
Gedenket der Soldaten und ihrer Familien!
Wer Geld hat, der zeichne! Es ist kein
Opfer, sein Geld mündelsicher zu fünf
Prozent anzulegen.

A. Scheidemann

Amtliche Bekanntmachungen.

Deutsche Rückwanderer.

Die nach Friedensschluß mit Rußland von dort nach Deutschland mit der Absicht dauernden Verbleibens zurückkehrenden Rückwanderer deutscher Abstammung, die die russische Staatsangehörigkeit besitzen, sind ebenfalls als Auslandsflüchtlinge anzusehen, zu deren Fürsorge Reich und Staat die üblichen Zuschüsse gewähren.

Berlin, den 4. Oktober 1918.

Der Minister des Innern.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jede Abänderung oder Untertrennung von Waffen, die sichtlich als Eigentum der Heeresverwaltung ausgesprochen sind, sowie der Handel mit solchen wird verboten.

Derartige Waffen sind von ihren Besitzern oder den Personen, durch deren Hände die Waffen gehen an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 2. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Frhr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Anordnung

betreffend Preisstaffelung für Schlachtschafe.

Die durch unsere Anordnung vom 9. August 1918 — A. I. 3306/18 — festgesetzte Preisstaffelung der Schlachtschafe wird nach der mit Ermächtigung des Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts vom 18. September 1918 — A. II. 8683 — ergangenen Anordnung des Landesfleischamts vom 23. September 1918 — A. I. 7318/18 — wie folgt ergänzt:

Lämmer und Jährlinge, die zwar fleischig, aber nicht vollfleischig sind, sind nach Klasse II [vollfleischige und fetter Mutterchafe] mit einem Höchstpreise von 90.—Mk. für je 50 kg Lebendgewicht ab Stall zu bewerten.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 3. Oktober 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Liebel.

Bekanntmachung.

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Runkelrüben ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende. gez. von Tilly.

Anordnung.

Auf Grund der § 3 Ziffer 1 letzter Satz, § 7 und § 13 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918, des § 3 Ziffer 4 der Ausführungsanweisung der Reichsstelle dazu vom 19. Juli 1918 und der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 28. September 1918 wird hiermit angeordnet:

Die Anordnungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 5. und 17. August 1918 gelten auch für den Verkehr mit Runkelrüben.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 13. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

**Betr. Fleischversorgung für die Zeit vom
1. November 1918 bis 31. Januar 1919.**

Die Fleischversorgung für die versorgungsberechtigte Bevölkerung für die Zeit vom 1. November 1918 bis 31. Januar 1919 ist in folgender Weise geregelt:

1. In der 47. und 51. Kalenderwoche des Jahres 1918, und in der 2. Kalenderwoche des Jahres 1919 also in der Zeit vom 18. bis 24. November 1918, 16. bis 22. Dezember 1918 und vom 6. bis 12. Januar 1919 darf kein Fleisch, das der Verbrauchsregelung unterliegt, an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgegeben werden.
Für die Zulagen der Kranken, der anerkannten Schwer- und Schwerstarbeiter und der unter Tage arbeitenden Bergleute gilt diese Bestimmung nicht.
 2. In den übrigen Wochen beträgt die **Wochentopfmenge**
 - a) in den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und in den von uns bezeichneten rein industriellen Bezirken 200 g,
 - b) in den Gemeinden mit mehr als 50000 bis 100000 Einwohnern, die nicht zu den von uns bezeichneten industriellen Bezirken gehören, 150 g,
 - c) in den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 50000 und auf dem platten Lande 100 g,
- für jede versorgungsberechtigte Person, für Kinder unter 6 Jahren die Hälfte dieser Mengen.
Die Ausgabe höherer Wochentopfmengen ist unzulässig.

Demnach erhalten auch die anerkannten Schwer- und Schwerstarbeiter und Bergarbeiter u. s. nur die selben Wochenmengen, wie die übrige Bevölkerung soweit wir nicht Ausnahmen ausdrücklich zugelassen haben.
Die Wurstzulagen für die anerkannten Schwer- und Schwerstarbeiter und Bergarbeiter u. s. werden weiterhin gewährt, und zwar auch in den fleischlosen Wochen. Die erforderlichen Wurstmengen werden wie bisher an den Wurstfabriken des Schlesiens Biehhandelsverband geliefert.

Breslau, den 15. Oktober 1918.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien

Am 19. Oktober 1918 treten drei neue Bekanntmachungen über Häute und Leder in Kraft.

Durch die Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 111/18. R. R. U. wird die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1917 Nr. L. 111/7. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roshäuten abgeändert. In der alten Bekanntmachung ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung der Häute gestattet, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Zu diesen Bedingungen gehört die Pflicht, bestimmte Bücher zu führen, die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Häute nicht über einen festgesetzten örtlichen Bezirk hinaus gelangen, und die Pflicht, bestimmte Fristen für die Bewegung der Ware einzuhalten. Einzelheiten dieser Bedingungen sind durch die Nachtragsbekanntmachung abgeändert worden.

Bekanntmachung

Die Frist für die Annahme der Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe ist um 14 Tage, d. h. bis einschließlich den 6. November, verlängert worden.

Berlin, im Oktober 1918

Reichsbank-Direktorium
Havenstein v. Grimm

Eine erhebliche Rechtsänderung liegt in Aufhebung der Erlaubnis, für Landwirte aus deren eigenen Haus- und Nutzungen stammende Häute in beschränktem Umfange Lohn zu gerben. An die Stelle dieser Vorschrift wird eine besondere Zuteilung von Leder für Landwirte treten.

Während über diese Zuteilung in der Nachtragsbekanntmachung keine Bestimmungen getroffen sind, enthält neben den auf die Lohngerbung bezüglichen Übergangsbestimmungen, Vorschriften über die Zuteilung von Häuten und Fellen an diejenigen Gerbereien, die bisher von Landwirten Häute zur Lohngerbung annehmen durften, ohne diese Häute zugeteilt zu erhalten.

Ferner wird eine zweite Nachtragsbekanntmachung Nr. L. 888/10. 18. R.R.U. zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R.R.U. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreis und Beschlagnahme von Leder, erlassen.

In dieser wird bestimmt, daß sämtliche Lederabfälle nun ab nicht mehr von dieser Bekanntmachung befreit werden. Für Lederabfälle tritt vielmehr die nachstehend an dritter Stelle zu besprechende Bekanntmachung in Kraft.

Durch die Nachtragsbekanntmachung sind weiter die Höchstpreise für Leder teilweise abgeändert. Auch ist vorgeschrieben, daß der Höchstpreis nur 90 v. H. des sonst in Frage kommenden Höchstpreises beträgt, wenn das Leder in genau angegebener Art unverlöschlich durch Stempel- oder Schrift mit der Firma des Lederherstellers und anderen Kennzeichnungen versehen ist.

Die dritte Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. R.R.U. schließlich betrifft sämtliche Lederabfälle außer den Abfällen von Ledertreibriemen und den Altlederabfällen. Die beschlagnahmten Abfälle werden beschlagnahmt mit Ausnahme der dem Betrieb der Heeres- und Marineverwaltung und den dem Überwachungsausschuß für Schuhindustrie unterstellten Schuhfabriken anfallenden Abfälle. Trotz der Beschlagnahme ist in gewissem Umfange die Veränderung und Verfügung erlaubt. Für die Abfälle, die nicht innerhalb einer bestimmten Frist veräußert oder der Ersatzsohlen-Gesellschaft zum Höchstpreise angeboten sind, besteht die Meldepflicht. Ferner werden Höchstpreise für sortierte und unsortierte Lederabfälle festgesetzt. Diese gelten nur für den Verkauf bis zur Ablieferung der Gegenstände an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, Kriegsleder-Altiengesellschaft oder Riemen-Freigabe-Stelle. Alle Besitzer der von den Höchstpreisen betroffenen Lederabfälle sind auf Grund der in der Bekanntmachung enthaltenen Aufforderung verpflichtet, sie auf Verlangen bestimmter Stellen zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen.

Der Wortlaut der drei Bekanntmachungen ist bei den Kreisbehörden und in meinem Amte einzusehen.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, sämtliche in Betracht kommenden Stellen von vorstehenden Bekanntmachungen Kenntnis zu setzen und die zugegangenen Abdrücke durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehliß, den 19. Oktober 1918.

Betrifft: Den Absatz geschlachteter Gänse.

Nach § 5 der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 (R.G.Bl. S. 372) ist die entgeltliche Abgabe geschlachteter Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren vom 1. November 1918 ab verboten. Die Vorschrift bezweckt eine Mästung von Gänsen nur solange zugelassen, als sie durch Ausnutzung der Stoppelweiden möglich ist weil sie sonst nur unter unbefugter Verwendung von Getreide oder Kartoffeln erfolgen könne.

Die Ortsvorstände werden ersucht, vorstehendes sofort bekanntzugeben. Gleichzeitig wird unter Bezugnahme auf die Anordnung über den Absatz von Gänsen vom 7. 12. 1917 — Kreisblatt 1917 Seite 656 — darauf hingewiesen, daß eine Ablieferung geschlachteter Gänse vom 1. November ab nur an die Kreiswildabnahmestelle (Wildhandlung W. Bog hier selbst) und zwar längstens bis zum 1. Dezember 1918 erfolgen darf, von wo aus sie dem Magistrat Wildempfangsstelle in Gr. Berlin zugeführt werden.

Die Ortsvorstände werden ferner ersucht, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die für den Verkehr im eigenen Haushalt des Mästers bestimmten Gänse möglichst bald nach dem 1. November d. Js. zur Abschachtung gelangen, damit die Gelegenheit zu unerlaubter oder unwirtschaftlicher Verfütterung nach Möglichkeit eingeschränkt wird.

Groß Strehliß, den 23. Oktober 1918.

Nähgarn.

Im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 21. August 1918 2. Sonderbeilage zu Stück 34 Seite 354 wird auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Verteilung von Nähfäden u. s. w. vom 10. August 1918 folgendes bestimmt:

Die Versorgungsberechtigten haben die Lebensmittelkarten-Abschnitte Nr. 40 und die Selbstversorger die Abschnitte auf Buchstaben „j“ (nicht i) lautend einem bezugsberechtigten Kleinhändler (Verteilungsstelle) des hiesigen Kreises bis zum 10. November cr. wegen Belieferung des Garnes abzugeben.

Bezugsberechtigte Kleinhändler sind nur solche Kaufleute, die schon bisher den Handel mit Garnen betrieben haben.

Kolonialwarenhändler, Spezeristen und Lebensmittelgeschäfte des hiesigen Kreises, in deren Händen sich vielfach die Lebensmittelkarten befinden, haben demgemäß, sofern sie früher mit Garnen nicht gehandelt haben, die in Frage stehenden Abschnitte den betreffenden Kunden auszuhändigen, da solche Kaufleute zum Bezuge von Garn als Verteilungsstelle nicht zugelassen werden können. Die bezugsberechtigten Kleinhändler haben Kundenlisten zu führen unter Eintragung des Namens, Wohnortes und Anzahl der abgegebenen Lebensmittelkarten-Abschnitte.

Die Kleinhändler haben die Lebensmittelkarten-Abschnitte gebündelt zu 50 Stück unter Beifügung einer Abschrift der Kundenliste der Hauptverteilungsstelle Kaufmann Wilhelm Scholz (Kreisbezugsstelle) hier selbst bis zum 15. November cr. abzuliefern und erhalten von diesem die nachgewiesene Menge Garn an einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß die Kleinhändler darauf zu achten haben, daß keine anderen Abschnitte als die genannten Nr. 40 und Buchstabe „j“ bei der Hauptverteilungsstelle abgegeben sind.

Die Hauptverteilungsstelle, Kaufmann W. Scholz hat nach Abschluß der Abgabe des Garnes an die Haushaltungen die Abschnitte mit den Abschriften der Kundenliste und einer Gesamtnachweisung über die ausgehändigte Menge (für jede Ortschaft in einer Summe) an mein Amt einzureichen.

Den Bearbeitern und Anstalten werden besondere Bezugsausweise zugesandt werden. Das Garn und der Zwirn sind ebenfalls bei der Hauptverteilungsstelle hier abzuholen.

Da das Garn und der Zwirn bisher noch nicht eingegangen und der Zeitpunkt der Lieferung nicht voraus-

zusehen ist, sind alle Eingaben auf Zuweisung zwecklos.
Ich beauftrage die Ortsbehörden vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.
Groß Strehlig, den 14. Oktober 1918.

Es besteht die Vermutung, daß Heeresangehörige militärische Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke widerrechtlich nach Hause geschickt oder bei Urlaub zurückgelassen, die die Empfänger sodann behalten und als ihr Eigentum behandelt haben. Derartige Gegenstände bleiben nach wie vor Eigentum der Heeresverwaltung, auch wenn sie von Soldaten stammen, die gefallen, verwundet oder vermißt gemeldet worden sind. Sie müssen der Heeresverwaltung durch Abgabe an die nächstgelegenen Bezirkskommandos wieder zugeführt werden.

Ich ersuche alle diejenigen Personen, die sich im Besitze derartiger Gegenstände befinden, sie umgehend dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.
Groß Strehlig, den 18. Oktober 1918.

Wahlkarten für die Zeit vom 15. 11. 1918 bis 15. 1. 1919.

Die bei den Magistraten, Gemeinde- und Guts-Vorständen geführten Selbstversorgerlisten sind mir zur Ausstellung der Wahlkarten für die Zeit vom 16. 11. 18 bis 15. 1. 1919 bis zum 1. November 1918 einzureichen. Die bei den Selbstversorgern vorgekommenen Ab- bzw. Zugänge sind nachzutragen, da spätere Reklamationen betreffend Personenzahl nicht berücksichtigt werden können. Die Herren Gemeinde-Vorsteher weise ich ferner an, die Angaben betr. Mühlen nochmals nachzuprüfen, damit, falls in letzter Zeit eine der Mühlen geschlossen wurde, unnötige Rückfragen vermieden werden.

Groß Strehlig, den 23. Oktober 1918.

Der königliche Landrat.
Grospietsch.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Kreisauschuß ist die Stelle eines

Chausseeaufsehers

in Neudorf bei Groß Strehlig mit einem Militäranwärter alsbald neu zu besetzen. Neben freier Dienstwohnung beträgt das Anfangsgehalt 1300 M. und steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 Mark bis zum Höchstgehalt von 1800 M. Außerdem werden Kriegsbeihilfen nach den Grundsätzen für Staatsbeamte gezahlt.

Der Anzustellende hat sich einer sechsmonatigen Probe-Dienstzeit zu unterwerfen, während welcher das volle Stelleneinkommen gezahlt wird, nach Ablauf der Probe-Dienstzeit erfolgt bei genügender Brauchbarkeit Anstellung gegen dreimonatliche Kündigung. Anstellung auf Lebenszeit bleibt späterer Entschliebung des Kreisauschusses und des Kreistages vorbehalten. Die Stelle ist mit Pensionsberechtigung verbunden und an die Witwen- und Waisengeldversorgung der Provinz angeschlossen. Die Beiträge werden vom Kreise gezahlt.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und etwaiger Zeugnisse nebst einer beglaubigten Abschrift des Zivilversorgungs- bzw. Anstellungsscheines sofort einzureichen.

Groß Strehlig, den 22. Oktober 1918.

Der Kreisauschuß. Grospietsch.

Holzverkauf.

Auf der Chaussee Gr. Strehlig—Zawadzki, zwischen dem Lafist'er Wege und Himmelwitz, sollen 653 Bäume (Ahorn, Alazien, Birken, Eschen, Kastanien, Ulmen, Pappeln und Ebereschen) auf den Stamm zur Selbsterwerbung verkauft werden. Angebote für sämtliche Bäume sind verschlossen dem Kreisbauamt hierselbst, von welchem die Verpachtungsbedingungen zu erhalten sind, bis zum 10. November d. J. einzureichen. Den Zuschlag behält sich der Kreisauschuß vor und sind die Bieter bis zum 15. November d. J. an ihr Gebot gebunden.

Groß Strehlig, den 21. Oktober 1918.

Der Kreisauschuß.

Betrifft die Staatssteuer-Beranlagung für 1919.

Nachdem die Personenverzeichnisse der im Artikel 40 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1906 enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 42 der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen, ich hebe aber folgendes noch besonders hervor:

1. Nach Ausscheidung der Steuerfreien, welche in die Gemeindesteuerliste aufzunehmen sind, werden aus dem Personenverzeichnisse unter genauester Einhaltung der Reihenfolge in demselben alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,

- a. welche bereits im Vorjahr von einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 900 Mark oder von einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark veranlagt waren;
- b. welche nach den erfolgten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Guts- oder Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 28 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 M. oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Der Nachweis dieser Personen erfolgt in der Staatssteuerliste unter laufender Nummer auch dann, wenn demnächst eine Freistellung derselben von der Steuer auf Grund §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 17, 19 des Ergänzungsteuergesetzes stattfindet. Spalten 32, 33 und 39 bis 41 der Staatssteuerliste).

Dieselben sind aber nach Artikel 42 Nr. 12 der Anweisung vom 25. Juli 1906 gleichzeitig ebenso, wie alle anderen nicht zu einem Staatssteuerfalle veranlagten Personen in die Gemeindesteuerliste zu übernehmen.

2. Zu beachten ist, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark die Besteuerungsmerkmale von den Guts- und Gemeindebehörden in die Staatssteuerliste einzutragen und von der Voreinschätzungskommission zu begutachten sind.

3. Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Guts- und Gemeindebehörden Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere verweise ich hierbei auf den den Gemeindebehörden zugegangenen Erlaß des Herrn Finanzministers

5. Juli 1907. — J.-Nr. II 7145 und
25. Juli 1906 — J.-Nr. II 7629 — betreffend die
Anforderung der Auskunft über die Gehälter und Löhne
bei Inhabern von Grundstücken, Gewerbebetrieben pp.
diensteten auf die bei Erörterung von Einsprüchen,
Anforderungen und Beschwerden im Laufe des Jahres ge-
ammelten Nachrichten und die nach den amtsgerichtlichen
Mitteilungen erfolgten Grundbucheintragungen.

4. Die Gemeinde- und Gutsbehörden haben wie
her nur die Eintragungen in die auf die Einkommens-
steuer Bezug habenden Spalten zu machen, während die
die Ergänzungssteuer Bezug habenden Spalten der
Staatssteuerliste hier ausgefüllt werden.

5. Die auf die Herren Guts- und Gemeinde-
steuer bezüglichen Listeneintragungen dürfen die-
sen nicht selbst bewirken. Diese Eintragungen liegen
den Herren Amtsvorstehern des betreffenden Bezirks
welchen demzufolge die Listen zur Ausfüllung
zuzulegen sind.

6. Bezüglich derjenigen Amtsvorsteher, welche
Guts- oder Gemeindevorsteher oder Vorsitzende der Vor-
einsetzungskommission sind, erfolgen die Eintragungen
von sich. In diesen Fällen sind die Listen hierher
zureichen. Ebenso werden in den Städten die den
Magistratsdirigenten betreffenden Eintragungen durch
sie bewirkt.

7. Ueber diejenigen Kapitalbeträge, deren Eigen-
er nicht am Orte wohnen sind die Nachweise unver-

züglich den Guts- bzw. Gemeindevorständen der Wohn-
orte der Gläubiger zur Benutzung bei der Steuerveran-
lagung direkt zu übersenden.

8. Die nunmehr steuerpflichtigen Vereine einschließ-
lich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen
Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürf-
nissen im Großen und Ablass im Kleinen, auch wenn ihr
Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder
hinausgeht und ferner die Gesellschaften mit beschränkter
Haftung sind in der Gemeinde- bzw. Staatssteuerliste
am Schlusse auszuführen.

9. Anlangend die Ausfüllung der einzelnen Spal-
ten der Staats- und der Gemeindesteuerliste, so er-
suche ich, diese genau nach der Kopfschrift zu bewirken
und bemerke unter Hinweis auf die abgeänderten
Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und der
Ausführungsanweisungen dazu noch folgendes:

Dem Einkommen eines nach § Nr. 1 bis 2 des Ge-
setzes Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehe-
frau hinzugerechnet und zwar ohne Rücksicht auf das
zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich
also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vor-
behalten, oder sonst dem Nießbrauche des Mannes ent-
zogen ist.

Soweit dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertrags-
mäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutz-
nießung zusteht, sind die Erträgnisse derartigen Vermögens
sein eigenes Einkommen.

Reichstag und Regierung über die Sicherheit der Kriegsanleihen.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf von Roeder, hatte mit Parteiführern des Reichstags eine Aussprache
über die Kriegsanleihe. Es waren mit dem Reichstagspräsidenten Fehrenbach, vom Zentrum die Abgeordneten
Erber und Erlimbörn, von den Sozialdemokraten die Abgeordneten Ebert und Scheldemann, von den
Konserwativen die Abgeordneten Graf von Westarp und Dietrich, von der Fortschrittlichen Volkspartei
die Abgeordneten Blümler und Glöckner, von den Nationalliberalen die Abgeordneten Stresemann und
Riß, von der Deutschen Fraktion die Abgeordneten Freiliber von Camp und Schütz-Dromberg er-
wähnt.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts erklärte u. a. folgendes:

Man fragt nach der Sicherheit der Anleihen. Die
Anleihen sind gesichert, formell durch das Versprechen von
Regierung und Reichstag; materiel durch das, was hinter
ihnen steht, die Arbeits- und Steuerkraft des ganzen
deutschen Volkes. Treffend hat man die deutsche Kriegs-
anleihe als eine Hypothek auf unser Volksvermögen
bezeichnet. Unser Volksvermögen steht in der Hauptsache
noch unangefastet da.

Das deutsche Volkseinkommen bietet eine Gewähr
dafür, daß auch der Zinsendienst der Kriegsanleihen
gesichert ist.

Bundesrat und Reichstag sind gewillt, den einge-
gangenen Verpflichtungen gerecht zu werden, insbesondere
für Deckung der Zinsdienstleistungen in voller Höhe Sorge
zu tragen.

Die Parteiführer des Reichstages

erklärten ihre volle Zustimmung mit der Auffassung, daß es weiter für Reichstag und Reichsregierung erste Pflicht sein
müßte, den Zinsendienst der Kriegsanleihen in zugefügter Höhe mit allen Mitteln sicherzustellen, und daß der Besitzer von Kriegs-
anleihe bei allen finanziellen und sonstigen Maßnahmen keine Benachteiligung, vielmehr nach Möglichkeit eine Begünstigung
erfahren soll. Für die Durchführung dieses Beschlusses bürgt man die Tatsache, daß unsere Anleihen Volksanleihen im
besten Sinne des Wortes sind, die sich zum größten Teil in den Händen von Millionen wenig begüterter Volksgenossen befinden.

Bei allen Steuern, die noch kommen, wird der Besitzer
von Kriegsanleihe nicht schlechter gestellt werden als bei
der seiner Pflicht zur Zeichnung in dieser schweren Zeit nicht
nachgekommen ist. Ich trete sogar dafür ein, daß derjenige,
der sein Vaterland in schwerer Zeit finanziell nicht im Stich
gelassen hat, bevorzugt werden soll.

Die Kriegsanleihe ist eine Volksanleihe im besten
Sinne des Wortes geworden, sie ist bereits jetzt in den
Händen von Millionen zum großen Teil wenig vermögter
deutscher Reichsangehöriger, sie bildet den Grundstock des
Vermögens ungezählter Sparcassen, Genossenschaften, wohl-
tätiger Stiftungen, die unseren Kriemissen dienen. Und weil
das der Fall ist, würde kein Parlament und keine Regierung
es wagen können, durch gesetzliche Maßregeln an der Sicher-
heit ihres Bauschatzes zu rühren."

Kraft Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutzung an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hiervon ist das freie Vermögen der Kinder, nämlich:

1. alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt

2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutzung entzogen sein soll. §§ 1650 bis 1652 B.G.B.

In soweit an Vermögen eines Angehörigen die Nutzung des Haushaltungsvorstandes nicht besteht, findet die selbstständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

10. Bezüglich der Berechnung des Einkommens sind Artikel 8—26 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 genau zu beachten.

Die genaueste Beachtung des abgeänderten § 19 des Einkommensteuergesetzes wird den Ortsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 19 Absatz 1 und 2 bestimmt:

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6500 Mark nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601—1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so werden die im § 17 vorgeschriebenen Steuerfätze ermäßigt

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,	
um zwei Stufen " " " " " 3 oder 4,	
um drei Stufen " " " " " 5 oder 6	
derartigen Familienangehörigen. Für je 2 weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein, demnach	
um vier Stufen bei dem Vorhandensein von 7 oder 8,	
um fünf " " " " " 9 oder 10,	
um sechs " " " " " 11 oder 12	
Familienangehörigen usw.	

Abatz 3 und 4 des § 19 sind unverändert geblieben. Ein Abzug von 50 Mark pro Kind, also auch bei nur 1 Kind findet jetzt unter keinen Umständen mehr statt, worauf ich noch ganz besonders aufmerksam mache. Für die Berechnung des Lebensalters gilt der 1. April 1919 d. h. jedes Familienmitglied, welches zum 1. April 1919 das 14. Lebensjahr erreicht, ist in der Spalte bei den Personen über 14 Jahre aufzunehmen.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch folgendes:

Spalte 1a. Die laufende Nummer für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bzw. die Voreinschätzungs-Kommission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nummer des Vorjahres ist mit roter Tinte einzutragen.

In Spalte 2 ist das Alter der Zensiten und in den ländlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die Hausnummer der Besizung anzugeben. Sämtliche hier eingeschalteten Unterspalten sind, bis auf die Angabe Nr. des Schätzungsbogen und des Personalblattes entsprechend auszufüllen.

Zu Spalte 3 d der Staatssteuerliste.

Die in Betracht kommenden Personen sind genau zu ermitteln und in Spalte Bemerkungen näher zu bezeichnen, z. B. der Steuerpflichtige hat einen 18jähri-

gen blödsinnigen und daher erwerbsunfähigen Enkel zu unterhalten.

Bei Ausfüllung der Spalte 3 c ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier der 1. April 1919 maßgebend ist.

In den Spalten 4a und 5 ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte als auch das mutmaßliche Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbeträge aus der Liste des Vorjahres übertragen werden.

Die Spalte 4 b ist, ebenso wie die anderen, mit einem Doppelstrich (=) bezeichneten schraffierten Spalten (13, 18, 20 a und b, 22, 24 zu 2, 27, 31 bis 37, 38 b 39, 42) durch die Gemeindebehörden oder die Voreinschätzungs-Kommission nicht auszufüllen.

Zu Spalte 14 a derselben Liste.

Bei Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschaftetem Eigentum ist der nach den abgeänderten Bestimmungen zulässige Abzug an direkter kommunaler Realsteuer in der Art zu berücksichtigen, daß der Ueberschlag um den Betrag der staatlich veranlagten Grundsteuer und der etwaigen Landwirtschaftskammerbeiträge niedriger angelegt wird.

Zu Spalte 15 derselben Liste.

Als Mietseinnahmen und Wert der eigenen Wohnung sind die Bruttoerträge anzusetzen. Als Abzug unter d sind 20 Prozent der Bruttoerträge zu a und b anzunehmen.

Zu Spalte 19 derselben Liste.

Bei der Einschätzung ist das einzusetzende Gewerbeeinkommen um den Betrag der staatlich veranlagten Gewerbesteuer und etwaiger Beiträge zu Berufs-(Handels- und Handwerks-) Kammern zu kürzen.

Zu Spalte 25 a dieser Liste.

Hier sind Schuldkapital, Zinsfuß, Namen, Stand und Wohnort der Gläubiger anzugeben.

Zu Spalte 25 b dieser Liste.

Zu den dauernden Lasten gehören auch die Lasten, welche auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen. Drainagekosten sind nicht besonders abzuziehen, sondern in Spalte 14 von dem Rohertrage abzusetzen.

Zu Spalte 25 c dieser Liste.

Beiträge zu Kranken- pp. Kassen sind nur wie bisher für die Person des Steuerpflichtigen bis zur Höhe von 600 Mark abzugsfähig.

Zu Spalte 25 d derselben Liste.

Der Abzug an Lebensversicherungsprämie ist nur für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst oder eines nicht selbstständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen (Spalte 3d der Liste) — nicht aber anderen Personen — und zwar nur für die Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall, nicht auch für Aussteuer und andere Versicherungen bis zum Höchstbetrage von 600 Mark zulässig. Maßgebend ist der für das letzte Kalenderjahr gezahlte Prämienbetrag unter Abzug der als Dividende vergütigten Beträge.

Zu Spalte 25 e dieser Liste.

Zilgungsbeiträge sind nur insoweit abzugsfähig als sie 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 M. jährlich nicht übersteigen. — Hier wird es sich regelmäßig um die an die Landschaft, Provinzialhilfskasse und Bodenkredit-Aktiengesellschaft zc., neben den Zinsen zu entrichtenden Amortisationsbeiträgen handeln.

In ihrem eigenen Steuerinteresse werden diejenigen Steuerpflichtigen, welche im laufenden Jahre mit einem Einkommen bis zu 3000 Mark veranlagt sind, der Ortsbehörde die jährlichen Schuldzinsen, Altenteile, Renten, Rassenbeiträge, Lebensversicherungs-Prämien u. Schulden-tilgungsbeiträge, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlage der betreffenden Beläge (Zins- Beitrags-Prämienquittung Police usw. nachzuweisen haben.

Es empfiehlt sich für diese Steuerpflichtigen, gleichzeitig den Nachweis dafür zu erbringen, daß rücksichtlich der über 14 Jahre alten Familienangehörigen, wegen deren sie eine Berücksichtigung nach § 19 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift vorliegen, daß also diese Familienangehörigen weder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe der Steuerpflichtigen dauernd tätig sind, noch ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Mit Rücksicht hierauf weise ich die Ortsbehörden an, den Steuerpflichtigen vor Ausstellung der Listen in einem öffentlich bekannt zu machenden Termine Gelegenheit zu geben, ihre Verhältnisse klar zu legen.

12. Bei Anwendung des § 20 ist in Spalte Bemerkung der Staatssteuerliste der Grund zu erläutern und anzugeben, welche ungefähre Jahresaufwendung das die Ermäßigung begründende Ereignis erfordert hat.

13. Als steuerpflichtiges Einkommen ist das Ergebnis der einzelnen Einkommensquellen des der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, und wo eine Einnahmequelle noch nicht so lange besteht, der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend.

Nur bei Kaufleuten, welche Bücher nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches und bei Landwirten, welche über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, ist der dreijährige Durchschnitt anzuwenden.

Die nach dem früheren Recht in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist also für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.

Kriegsteilnehmer sind nur dann zu veranlagern, wenn zur Zeit der Veranlagung eine Einkommensquelle tatsächlich besteht; dabei ist nur mit Einkommen aus solchen Quellen zu rechnen. Lohnarbeiter, die im Heere stehen, sind demnach nicht zu veranlagern. Kriegsteilnehmer, die noch kein volles Jahr entlassen sind, sind nach dem mutmaßlichen Jahreseinkommen zu veranlagern.

Bei Personen, welche Obstzucht betreiben, ist in Spalte 14 der Staatssteuerliste der Gewinn aus dem Verkauf des Obstes bzw. aus der Verpachtung der Obstanlagen besonders ersichtlich zu machen.

Ferner ist mir bis zum 15. 11. cr. eine Nachweisung sämtlicher Bienenzüchter unter Angabe der im Jahre 1918 gehaltenen Bienenvölker einzureichen.

14. Die nicht sach- und bestimmungsgemäß aufgestellten Listen oder Rollen werde ich den betreffenden Gemeindebehörden ohne Weiteres zur Umschrift zurücksenden.

Ueber alle Zweifel ist bei mir rechtzeitig Aufklärung zu erbitten.

Sämtliche Veranlagungsarbeiten und zwar;

- a. das Personenverzeichnis,
- b. die Staatssteuerliste nebst Staatssteuerrolle,
- c. die Gemeindesteuerlisten

müssen dem zuständigen Herrn Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission bis zum 10. November 1918 überreicht sein.

Die letzteren Herren ersuche ich auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung zur Ausführung zu bringen und mir die gesamten Vorarbeiten bis spätestens zum 7. Dezember d. J. einzureichen.

15. Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeinde- bzw. Gutsvorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von unter 3000 Mark veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen bis zum 14. Dezember d. J.

Die erforderlichen vorschriftsmäßigen Formulare zu den Personenverzeichnissen, Staats- und Gemeindesteuerlisten, Staatssteuerrolle, welche mit Umschlag versehen sein müssen, sind aus der für den diesseitigen Bezirk gemeinsamen Bezugsquelle Hübner's Buchdruckerei hier selbst zu beziehen.

Groß Strehlitz, den 9. Oktober 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Königliche Landrat. Grospietsch.

Betr.: Die Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Um evtl. spätere Berichtigungen des Einkommens oder Vermögens zu vermeiden, werden diejenigen Personen, welche beabsichtigen, eine anderweitige Berechnung des Einkommens oder Vermögens nach den §§ 4, 5, 6, 14 oder 17 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 herbeizuführen, aufgefordert, diese Anträge schon jetzt bei mir zu stellen.

Groß Strehlitz, den 9. Oktober 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachung.

Wegen Einsturzes und bevorstehender Ausführung der Instandsetzungsarbeiten ist die Malapane-Brücke bei Klein-Stanisich für jeden Verkehr von sofort ab bis auf Weiteres gesperrt.

Währenddessen führt der Verkehr über die Malapane-Brücke bei Renardschütte (Groß Stanisich).

Colonnowska, den 18. Oktober 1918.

Der Amtsvorstand.

Wegen Verkehrsschwierigkeiten auf dem Baltan ist die Annahme von Paketen nach Bulgarien und der Türkei vorübergehend gesperrt worden.

Anzeigen.

Nach vorheriger Anmeldung verlade ich auf allen Stationen des Kreises Groß Strehlig

Kraut als auch sämmtl. Herbstgemüse an allen Wochentagen, für die Provinzialstelle Breslau zu den festgesetzten Höchstpreisen gegen sofortige Bezahlung.

Fernsp. 1. **Franz Grzonka I Leschnitz**
Kommissionär der Provinzial- und der Kreisstelle.

An jedem Donnerstag vormittag übernehme ich am Bahnhof Leschnitz **Herbstkohl-Weißkraut** im Auftrage der Provinzialstelle und Kreisstelle Groß Strehlig und zahle den Höchstpreis von 3,75 Mark für 1 Zentner. Ich bitte die Herren Gemeindevorsteher dieses bekannt zu machen und mir stets bis Mittwoch zu berichten auf welche Anfuhr ich ungefähr rechnen kann.

Max Brinitzer, Deschowitz.

Die vorgeschriebenen

Rechnungsbücher

für Landwirte

sind vorrätig und zu beziehen durch

G. Hübner's
Papierhandlung.

Jetzt beste Pflanzzeit für Obstbäume!

Liefere **Obstbäume** aller Art kräftig und gut bewurzelt (vom Sandboden) und übernehme bei größeren Anlagen auch die Pflanzung. Starke **Baumpfähle** können mitgeliefert werden. **Morcinek**, Handelsgärtnerei
Groß Strehlig—Adamowitz.

1. Wie entferne ich den beißenden Tabakgeschmack? zugleich Anleitung zum Weizen. 21.-30. Tausend.
2. Selbstherst. v. Zigarren Zigaretten, Kantabak ohne Hilfsmittel. 12.-17. Tausend.

3. Verarbeiten der Tabakpflanzen zu Pfeifentabak 51. — 60. Tausend.

4. Verarbeiten von Blättern und Blüten zu gutem Tabakerfatz. 1.-10. Tausend. Leichte Anleitungen, jede 90 Pfg.

Beize f. Tabak u. Erfaz (ähnl. Barinasgeschm.) leicht M. 1.90 mittel M. 2.50, stark M. 2.90. Jede Packung reicht für 5 Pfd. Tabak. Alle Preise zuzügl. 20%.

G. Weller, Rösrath (Rhld).

Ein gebrauchtes

Planino

wird zu kaufen gesucht. Off. mit Preisangabe bitte zu richten an

Ferdinand Vaterot
Beuthen OS.

Nach vorheriger Anmeldung bei mir oder Herrn Hans Jelitto verlade ich am Bahnhof Groß Strehlig für die Provinzialstelle Breslau zu den festgesetzten Höchstpreisen **Kraut, Kohlrüben, Mohrrüben und Muntekrüben.**

S. Robl,

Sammelstellenleiter der Provinzial- und Kreisstelle.